

Beschluss der LAG Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
vom 23.6.2025 zum sogenannten Neutralitätsgebot

Die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Hamburg hat sich in ihren Sitzungen am 12.5.2025 und 23.6.2025 mit rechten Interventionen auf die Arbeitsfelder der LAG und dem sogenannten Neutralitätsgebot befasst¹. Anlass waren parlamentarische Anfragen im Bundestag und der Hamburgischen Bürgerschaft sowie öffentliche Kritik an einzelnen Einrichtungen in Hamburg.

Die LAG beschließt folgende gemeinsame Positionierung von öffentlichen und freien Trägern:

Freie und öffentliche Träger müssen sich einsetzen und positionieren!

1. Die LAG bekräftigt, dass öffentliche und freie Träger nach dem Grundgesetz verpflichtet sind, sich für die Würde des Menschen, insbesondere für die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit, das Demokratieprinzip als Möglichkeit gleichberechtigter Teilhabe aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung einzusetzen². Sie sollen nach dem SGB VIII junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen³. Demokratiebildung und politische Bildung ist expliziter Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit. Es besteht insofern gerade kein Verbot der Auseinandersetzung mit bestimmten von Parteien verfolgten Zielen und von ihnen vertretenen Positionen⁴. Insbesondere dürfen und müssen Positionen wie beispielsweise ein völkisches Demokratieverständnis oder die Negation geschlechtsbezogener

¹ Für die Meinungsbildung lagen vor: das Positionspapier „Demokratisch und nicht indifferent – Orientierungen und Positionierungen zum Neutralitätsgebot in der Kinder- und Jugendhilfe“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe ([Positionspapier_Neutralitätsgebot.pdf](#)); der Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz 2025, TOP 7.1 ([Externes Ergebnisprotokoll der JFMK 2025 in Hamburg](#)); das punktum-Sonderheft 1/25 vom Deutschen Bundesjugendring/Landesjugendring Hamburg und dem Bundesverband Mobile Beratung ([punktum.1-25_web.pdf](#)), die Präsentation von Herrn Prof. Dr. Hanschmann (Bucerius Law School) im Nachgang zu seinem mündlichen Input vom 12. 5.2025 sowie die Erklärung zum Neutralitätsgebot als Disziplinierungsinstrument des Bündnisses „Tu was, Hamburg!“ vom 4.4.2025: https://tu-was-hamburg.de/?page_id=529.

² Art. 1, 20 und 79 Abs. 3 GG.

³ Vgl. § 1, 11 Abs. 1, 14 Abs. 2 SGB VIII.

⁴ Vgl. den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 22./23.5.2025, TOP 7.1. Hinsichtlich der Art der Auseinandersetzung sind allerdings allgemeine Grenzen zu beachten, konkret das Verbot falscher Tatsachenbehauptungen und der Schmähkritik sowie der gezielten Wahlbeeinflussung von Kindern und Jugendlichen.

Gleichheit als Angriffe auf die Grund- und Menschenrechte sowie die Demokratie benannt und zurückgewiesen werden.

2. Den Versuchen, freiheitlich-demokratische Meinungsäußerungen und politische Positionierungen öffentlicher sowie freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu verhindern und hierzu ehrenamtliche sowie hauptamtliche Fach-, Führungs- oder Leitungskräfte einzuschüchtern tritt die LAG geschlossen entgegen.
3. Die LAG weist darauf hin, dass sich das sogenannte politische Neutralitätsgebot⁵ primär an die öffentlichen Träger richtet und eine Positionierung zugunsten oder zulasten einer bestimmten Partei untersagt. Selbst für die öffentlichen Träger bedeutet dies keine Wertfreiheit. Auch diese und ihre Einrichtungen bleiben zur Positionierung für die freiheitliche demokratische Grundordnung verpflichtet.
4. Ferner weist die LAG darauf hin, dass freie Träger selbst Träger von Grundrechten wie z. B. der Meinungs-, Versammlungs- oder Informationsfreiheit nach Artikel 5 und 8 des Grundgesetzes (GG) sind und in diesem Sinne zu schützen sind.
5. Die LAG erklärt sich solidarisch mit Trägern und jungen Menschen, die Einschüchterungsversuche erlebt haben oder erleben. Sie ruft die öffentlichen und freien Träger auf, sich in diesen Fällen gegenseitig zu unterstützen und so zu gewährleisten, dass der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention erfüllt werden können.

Hamburg, den 23.6.2025
[Einstimmig beschlossen]

⁵ Hergeleitet meist aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, sowie dem Parteiengesetz. Diese Regelungen beinhalten das Gebot der Chancengleichheit der Parteien.